

Besondere Kennzeichnungspflicht

Einige Reptilienarten können aufgrund äußerlicher Merkmale identifiziert werden. Dabei handelt es sich unter anderem um **Griechische und Maurische Landschildkröten**, **Breitrandschildkröten** sowie um die **Madagaskar- und Madagaskarhundsopfboa**.

Bei diesen Tieren ist eine Kennzeichnung durch **Mikrochiptransponder** oder Fotodokumentation vorgeschrieben.

Bei der **Fotodokumentation** sind Fotos des Rücken- und des Bauchpanzers notwendig, die senkrecht von oben erstellt wurden.

Sie müssen darauf achten, dass die Kennzeichnung regelmäßig erfolgt. Dabei sollten folgende Zeitabstände eingehalten werden:

- 2. – 3. Lebensmonat,
5. – 8. Lebensmonat und
12. – 14. Lebensmonat,
- danach jährlich,
- ab dem 10. Lebensjahr alle 5 Jahre.

Wichtig zu wissen ist, dass Vermarktungsgenehmigungen ungültig werden, wenn die Fotodokumentation nicht rechtzeitig erneuert wird. Empfohlen wird die Anfertigung von Tierausweisen mit einer ausführlichen Beschreibung der Tiere und den dazu gehörigen Dokumenten.



Informationen sowie Vordrucke und den Tierausweis finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh.

Was habe ich als Halter beim Anmelden zu beachten?

Wer Wirbeltiere der geschützten Arten hält oder erwirbt, hat diese unverzüglich nach dem Erwerb / dem Beginn der Haltung schriftlich anzumelden beim

Kreis Gütersloh
Untere Landschaftsbehörde
33324 Gütersloh

Ihre Ansprechpartnerinnen:

- Zuständig für die Buchstaben „A – HeI“
Frau Landwehrjohann
Tel: 05241 – 85 2727
Bettina.Landwehrjohann@gt-net.de
- Zuständig für die Buchstaben „Hem – O“
Frau Orlik
Tel: 05241 – 85 2719
Nadine.Orlik@gt-net.de
- Zuständig für die Buchstaben „P – Z“
Frau Siefert
Tel: 05241 – 85 2718
Susanne.Siefert@gt-net.de

Weitere Informationen und Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter:

www.kreis-guetersloh.de

→Umwelt→Artenschutz→Handel und Haltung

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Umwelt

Sitz: Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstr. 14
Rheda-Wiedenbrück

Fotos: Blend Images/Fotolia.com

Stand: 1. Auflage, November 2011

Chamäleon, Schlange, Schildkröte, Papagei und Co.:



Was Sie als Tierhalter einer geschützten Art wissen müssen!

Wer Tiere geschützter Arten hält oder halten möchte, muss einige wichtige gesetzliche Regelungen kennen.

Hätten Sie auf Anhieb gewusst, dass Eichhörnchen, Chamäleons, zahlreiche Schlangen und Papageien besonders geschützte Arten sind und unter eine Meldepflicht fallen?

Besonders und streng geschützte Arten

Am 03. März 1973 wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen beschlossen – in erster Linie, um der zunehmenden Bedrohung der Pflanzen- und Tierwelt durch den internationalen Handel zu begegnen. Zur Zeit sind ca. 8.000 Tiere, je nach Grad der Bedrohung in Listen erfasst. Man unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten (Anhang B) und streng geschützten Arten (Anhang A).

Sie sollten sich daher unbedingt die Zeit nehmen, sich ausreichend über die Tierarten und deren Bestimmungen zu informieren!

Weitere wichtige Pflichten sind:

- Nachweispflicht
- Meldepflicht
- Kennzeichnungspflicht

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr erworbenes Tier geschützt ist, werden Ihnen Ihr Züchter, die Tierhandlung oder die untere Landschaftsbehörde gern weiterhelfen. Ansprechpartnerinnen finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Infos zum Schutzstatus einer geschützten Art können Sie außerdem auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz unter www.wisia.de abrufen.

Nachweispflicht

Alle geschützten Tiere benötigen einen Herkunftsnachweis. Dieser ist notwendig, um die legale Herkunft des Tieres glaubhaft zu machen. Die Annahme eines Tieres ohne die notwendigen Nachweise kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei streng geschützten Arten reicht ein herkömmlicher Herkunftsnachweis oftmals nicht aus. Hier ist eine EU-Bescheinigung (Cites) notwendig. Diese Bescheinigung belegt, dass das Tier zum Beispiel eine legale Nachzucht oder Einfuhr ist. Bei der Anmeldung eines streng geschützten Tieres, wie zum Beispiel einer Griechischen Landschildkröte oder eines Horn-Sittichs, ist die Vorlage des Nachweises also unerlässlich.



Die **Anmeldung** Ihres geschützten Tieres muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art
- Alter
- Geschlecht
- Anzahl
- Kennzeichen
- Herkunft
- Standort
- Verwendungszweck

Der Herkunftsnachweis ist in Kopie beizufügen. Außerdem ist nach der Erstmeldung jede Veränderung (Zu- und Abgänge) wie Tod, Nachzucht, Umzug, Verkauf etc. bei der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnung der geschützten Arten ist Pflicht des Halters und dient zur Identitätskontrolle.

Die kennzeichnungspflichtigen Arten sowie die jeweilige Kennzeichnung sind in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung bestimmt. In der Regel sind gezüchtete Vögel (z. B. Waldvögel, Papageien, viele Sitticharten) mit einem geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) und Schildkröten sowie einige Schlangenarten per Fotodokumentation zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Exemplare, die schon seit langem gehalten werden und deren Kennzeichen zwischenzeitlich entfernt wurden oder verloren gegangen sind. Solche Tiere müssen neu gekennzeichnet werden.